

Stadt Lichtenberg
Marktplatz 16
95192 Lichtenberg



Stadt Lichtenberg

Bebauungsplan der Stadt Lichtenberg

Aufstellung Vorhabensbezogener Bebauungsplan „**Baumhaushotel Lichtenberg**“

<i>Stadt/Gemeinde</i>	Lichtenberg
<i>Landkreis</i>	Hof
<i>Regierungsbezirk</i>	Oberfranken
<i>Region</i>	Oberfranken

Größe: 22.300 m²

Planung:

Stadt Lichtenberg:

.....
Christoph Faltenbacher, M.Sc.
Architekt

.....
1. Bürgermeister
Kristan v. Waldenfels

Entwurf

16. Oktober 2023

Endfassung

XX. XX 202X

Stadt Lichtenberg
 Marktplatz 16
 95192 Lichtenberg

1. Aufstellung vorhabensbezogener Bebauungsplan „Baumhaushotel Lichtenberg“

Textliche Festsetzungen mit Begründung
 und naturschutzfachliche Angaben

BEARBEITUNG:

Faltenbacher Architektur
 Christoph Faltenbacher M.Sc. Architekt
 Hauptstraße 12
 95119 Naila
 kontakt@faltenbacher-architektur.de
 09282/4149956

Inhaltsverzeichnis

I.	PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB	4
II.	HINWEISE	6
III.	BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT	7
1.	Anlass und Erfordernis der Planaufstellung	7
1.1	Geltungsbereich – Lage und Dimension des Planungsgebiets	8
1.2	Allgemeine Planungsgrundsätze und –ziele	8
1.3	Bestehendes Planungsrecht, Entwicklungsgebot	8
2.	Planungsvorgaben – Rahmenbedingungen der Planung	9
3.	Wesentliche Belange der Planung, städtebauliche Entwicklungskonzeption	9
3.1	Bauliche Nutzung	9
3.2	Gestaltung	9
3.3	Immissionsschutz	9-10
3.4	Einbindung in die Umgebung	10
3.5	Erschließungsanlagen	10
3.5.1	Verkehrerschließung und Stellplatzflächen	10
3.5.2	Wasserversorgung / Löschwasserversorgung	10-11

Stadt Lichtenberg

Marktplatz 16

95192 Lichtenberg

3.5.3	Abwasserentsorgung	11
3.5.4	Strom- und Gasversorgung	11
3.5.5	Telekommunikation	11
4.	Begründung der Festsetzungen, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	11
4.1	Begründung der Festsetzungen	11-12
4.2.	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	12
5.	Naturschutzfachliche Angaben zu speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	12
6.	Umweltbericht	12
6.1	zu berücksichtigende Fachgesetze und Planungsvorgaben	12-13
6.2	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkung eine Prognose	13-15
6.3	Prognose bei Nichtdurchführung	15
6.4	Maßnahme zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich	15
6.5	Alternative Planungsmöglichkeiten	15
6.6	Methodik, Kenntnislücken	15
6.7	Monitoring	15
6.8	Zusammenfassung	16
	Anlagenverzeichnis: Planzeichnung Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung Maßstab 1:500	

Stadt Lichtenberg
Marktplatz 16
95192 Lichtenberg

PRÄAMBEL

Aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Baunutzungsordnung (BauNVO) erlässt die Stadt Lichtenberg folgende

Satzung

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Sondergebiet Ferien „Baumhaushotel Lichtenberg“, Stadt Lichtenberg, bestehend aus den Planzeichnungen, den textlichen Festsetzungen und Bebauungsvorschriften, der Begründung und den grünordnerischen Festsetzungen:

§ 1 Die Aufstellung des Bebauungsplans für das Sondergebiet Ferien „Baumhaushotel Lichtenberg“ mit integrierter Grünordnung vom 16.10.2023 wird beschlossen.

I. Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB

In Ergänzung zu den planerischen Festsetzungen (Planzeichen als Festsetzung) gelten folgende textliche Festsetzungen als Bestandteil der Satzung der Aufstellung des Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung:

1. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Die Stadt Lichtenberg verfügt zwischen dem Seebereich und dem Baumhaushotel über einen Bebauungsplan und Flächennutzungsplan „Feriendorf BA2“.

Aufgrund des gestiegenen Interesses und Bedarfs an zeitgemäßen, modernen Ferienunterkünften in der Umgebung von Lichtenberg hat auch „BHL Projekt GmbH“ Interesse an dem besagten Gebiet bekundet. Es sind 34 Baumhäuser mit zugehörigen Stellplätzen und E-Ladestation, als auch ein Welcome-Gebäude, Saunahaus und Nebengebäude als auch Grillkotas sind geplant.

Für dieses Projekt wurde eine BHL Projekt GmbH gegründet, mit Sitz in Lichtenberg, um die Entwicklung des Vorhabens zu übernehmen. Das Architekturbüro Faltenbacher und die Firma Hochkant unterstützen die Fachplanung des Vorhabens.

Aufgrund dieser Situation sollen bei der Erstellung dieses Bebauungsplans unter Berücksichtigung der aktuellen Verhältnisse, die planerischen und textlichen Festsetzungen dahingehend erstellt werden, dass eine entsprechende Bebauung ermöglicht wird. So soll die touristische Entwicklung von Lichtenberg im Sinne des LEP 2018 gestärkt werden.

Das Naherholungsgebiet um den Lichtenberger See wird hinsichtlich der Attraktivität gestärkt.

Mit dem vorliegenden Vorentwurf des Bebauungsplans erfolgt ein sehr sanfter Eingriff in die Natur, mit minimaler Versiegelung, Gründung (Punktfundamente

für die Baumhäuser) und für die Natur denkbar kleinste Eingriff für die Nutzung für Ferien und Freizeit.

2. Art der baulichen Nutzung

Entsprechend § 1 Abs 2. Nr. 12 BauNVO wird ein *Sondergebiet Ferien* mit Baumhäusern verschiedener Kategorien und Grillkotas festgesetzt sowie entsprechend § 10 BauNVO wird ein *Sondergebiet* mit sonstigen öffentlichen Nutzungen für eine Baumhaushotel-Anlage festgesetzt.

Es handelt sich dabei um Gebäude zur Freizeitnutzung bzw. Ferienhäuser. Um einen dauerhaften Aufenthalt zu verhindern, darf weder Erst- noch Zweitwohnsitz auf eines der Baumhäuser entfallen.

3. Maß der baulichen Nutzung

Die überbaubaren Flächen sind durch Baugrenzen in Verbindung mit der Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl begrenzt. Die im Bebauungsplan (Planzeichen als Festsetzung) festgesetzte Zahl der Vollgeschosse gilt als Höchstgrenze ein Vollgeschoss plus ein ausgebautes Dachgeschoss. Zulässig ist auch eine eingeschossige Bebauung. Das Welcomegebäude/Hauptgebäude kann bis zu drei Vollgeschosse vorweisen.

Das zulässige Höchstmaß der baulichen Nutzung beträgt (Hinweis: Berechnung nach § 19 BauNVO):

Grundflächenzahl (GRZ) im Sondergebiet: 0,4

Geschossflächenzahl (GFZ) im Sondergebiet: 0,8.

Die Firstrichtung ist laut Plan festgelegt. Die Ausrichtung der Baumhäuser sollte stets mit dem Gelände verlaufen.

Für baugenehmigungsfreie bauliche Anlagen gelten an den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen die Abstandsregelungen der BayBO. Generell sind die Mindestabstandsflächen nach Art. 6 BayBO einzuhalten. Sie haben Vorrang vor den festgesetzten Baugrenzen. Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen können auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen errichtet werden.

4. Gebäudehöhen

Die maximale Wandhöhe der in den textlichen Festsetzungen genannten Gebäudetypen darf nicht überschritten werden. *Die Bezugshöhe zur Wandhöhe der Baumhäuser ist die Oberkante der umlaufenden Terrasse.* Die Wandhöhe wird definiert von der Bezugshöhe bis zum Schnittpunkt der Dachhaut mit der Außenkante der Außenwand bzw. bei Flachdächern bis OK Attika.

5. Dachgestaltung

Im Sondergebiet sind Dachformen wie das Sattel- und Pultdach zulässig, auch in asymmetrischer Form. Zudem zulässig sind Dachfenster und Photovoltaikanlagen. Bei der Nutzung der Solarenergie auf Dächern sind zur Vermeidung von Blendwirkungen reflexionsarme Solarmodule zu verwenden.

Bei Blechbedachungen ist nur eine Ausführung als Titanzinkdach oder vergleichbaren Materialien (ohne Schadstofffreisetzung) zulässig. Die Farbwahl der Dacheindeckung sollte in einheitlichen, dunklen Farben ausgeführt werden. Nebengebäude dürfen auch Flachdächer oder flachgeneigte Dächer aufweisen. In diesem Falle ist eine Dachbegrünung umzusetzen. Das Hauptgebäude darf in der Dachform und -neigung abweichen.

6. Materialien

Alle Materialien sind naturnahe zu wählen. Auch sollte bei der Herkunft der Materialien auf regionale Vorkommen geachtet werden (Fichte, Schiefer, uä.). Die Anfahrts- und Transportwege sind so kurz wie möglich zu halten.

7. Grünordnerische Festsetzungen, Flächenbefestigungen

Oberboden, der bei allen baulichen Maßnahmen oder sonstigen Veränderungen der Oberfläche anfällt, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und fachgerecht zwischenzulagern.

Auch sonstige Beeinträchtigungen des Bodens, wie Bodenverdichtungen oder Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden.

Des Weiteren ist die Bodenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (§ 1a Abs. BauGB).

Stellplätze und untergeordnete Wege dürfen maximal mit teildurchlässigen Bauweisen befestigt werden (z.B. Schotterrasen, wassergebundene Decken, Rasengittersteine, Fugenpflaster oder sog. vlldurchlässige Pflaster).

Für jeden gefälltten Baum ab 20 cm Stammdurchmesser soll ein neuer gepflanzt werden. Die Baumstandorte können frei gewählt werden.

8. Gestaltung Einfriedungen

Einfriedungen sind für das Baumhaushotel nicht geplant. Im Bereich des Saunahauses soll eine Einfriedung beziehungsweise ein Sichtschutz erfolgen. Die Höhe dessen darf ein Maß von 2,00 m nicht überschreiten. Im Bereich von Stützmauern an der Grundstücksgrenze und im Bereich von Zufahrten bezieht sich die festgesetzte zulässige Höhe der Einfriedungen auf die Oberkante der Stützmauer (ansonsten auf das natürliche Gelände).

9. Stellplätze und Zufahrten

Der Abstand zwischen Straße und Stellplatz muss *mindestens einen Meter betragen und darf nicht eingezäunt werden*. Ausgenommen sind hiervon die Längsparker zum Stromtanken oberhalb des Welcome-Gebäudes.

Für jedes Baumhaus ist ein Stellplatz zu errichten. Stellplätze sind in versickerungsfähiger Bauweise zu erstellen (Schotterrasen, wassergebundene Decke, oä, jedoch kein Pflaster).

II. Hinweise

1. Ver- und Entsorgung

Die Erschließungsplanung ist rechtzeitig mit allen Versorgungsunternehmen abzustimmen. Eine gegebenenfalls erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis ist rechtzeitig einzuholen.

Die Verteilerschränke der elektrischen Versorgungsunternehmen bzw. der Telekommunikationsversorgung und der Straßenbeleuchtung werden im Randbereich der Gehwege u.ä. aufgestellt.

2. Entsorgung bzw. Nutzung des Oberflächenwassers, Selbstschutz des Bauherrn vor Oberflächenwasser, Oberflächenbefestigung, Kanalisation

Das Schmutzwasser ist in den öffentlichen Schmutzwasserkanal einzuleiten.

Regenwasser ist so anzulegen, dass eine Versickerung im Gebiet selbst erfolgen kann.

Der Oberflächenwasserabfluß ist durch Minimierung der versiegelten Flächen zu reduzieren. Stellplätze und untergeordnete Wege sind mit maximal teilversiegelnden Belägen zu befestigen.

Bei der Planung der Gebäude und der Freiflächen ist auf eine sichere Ableitung bzw. Behandlung des Oberflächenwassers zu achten.

Generell sind sämtliche Einleitungsstellen für Abwasser unterhalb der Rückstauenebene (Straßenniveau) ausreichend gegen Rückstau zu sichern.

3. Regenerative Energien

Die Nutzung von regenerativen Energien, insbesondere der Solarenergie (PV), ist anzustreben.

5. Brandschutz

Auf die Beachtung der Brandschutzvorschriften wird hingewiesen.

6. Gesetzliche Grundlagen

Die in den Planunterlagen erwähnten gesetzlichen Grundlagen sind:

- BauGB (Baugesetzbuch), Fassung vom 3. November 2017, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 geändert worden ist
- BauNVO (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017
- BayBO (Bayerische Bauordnung), Fassung vom 14.08.2007, die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 22) geändert worden ist

7. Dachbegrünung

Bei Flachdächern und flachgeneigten Dächern ist eine Dachbegrünung gefordert.

III. Begründung mit Umweltbericht

1. Erfordernis der Planaufstellung

1.1 Geltungsbereich – Lage und Dimension des Planungsgebiets

Die Gesamtgröße des Änderungsbereichs beträgt 22.300 m².
Folgende Grundstücke liegen innerhalb des Änderungsbereichs: Flur-Nr. 470, 499, 510, 500/1 und 511 der Gemarkung Lichtenberg.

1.2 Allgemeine Planungsgrundsätze und –ziele

Grundsätzliche Ziele leiten sich aus den Zielen und Grundsätzen der Landes- und Regionalplanung sowie aus den § 1 Abs. 5 und 6 sowie § 1a BauGB ab. Danach soll eine geordnete und nachhaltige regionale Entwicklung gewährleistet werden und dazu beigetragen werden, dass Lichtenberg als attraktive Tourismusregion mit verschiedenen Angeboten gestärkt wird.

Langfristig sollen die Lebensqualität und -Perspektiven der Einwohner gesteigert werden. Gleichzeitig geht es darum, die Umwelt weitestgehend zu bewahren und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Zugleich sollen jedoch, wie eingangs erläutert, die bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Festsetzungen so angepasst werden, dass eine Bebauung ermöglicht wird, unter Wahrung einer qualitativen Entwicklung des Tourismus- und Naherholungsgebiets.

1.3 Bestehendes Planungsrecht, Entwicklungsgebot

Es besteht noch kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Der Flächennutzungsplan wird im gleichen Zuge geändert.

2. Planungsvorgaben - Rahmenbedingungen der Planung

Die Stadt Lichtenberg verfügt zwischen dem Seebereich und dem Baumhaushotel über einen Bebauungsplan und Flächennutzungsplan „Feriendorf BA2“. An dieses Gebiet soll angebunden werden.

2.1 Landesentwicklungsplan (LEP) und Regionalplan und Leitbild

Laut Anhang 5 zu 3.3. (besonders strukturschwache Gemeinden) zählt auch Lichtenberg unter Punkt 3.4. im Landkreis Hof dazu. Konkrete, das Planungsgebiet betreffende Aussagen enthält das LEP nicht.

Im Regionalplan für die Region 3.4 Oberfranken sind in der Karte „Siedlung und

Stadt Lichtenberg
Marktplatz 16
95192 Lichtenberg

Versorgung“ als auch in der Karte „Landschaft und Erholung“ keine relevanten Ausweisungen enthalten. Die Stadt Lichtenberg sieht den Ort als idealen Start- und Zielpunkt für Touren im Naturpark Frankenwald und Thüringer-Wald (siehe Leitbild Lichtenberg). Der Ausbau der Unterkünfte ist relevant, um den Standort Lichtenberg als attraktives touristisches Ziel weiter zu stärken.

2.2 Schutzgebiete

Der Änderungsbereich liegt im Naturpark Frankenwald, jedoch nicht in Landschaftsschutzgebieten oder sonstigen Schutzgebieten wie Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete o.ä.

2.3 Biotopkartierung, gesetzlich geschützte Biotope

Im Geltungsbereich sind bei der Biotopkartierung Bayern keine Biotope erfasst worden. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG gibt es im Planungsraum nicht.

3. Wesentliche Belange der Planung, städtebauliche Entwicklungskonzeption

3.1 Bauliche Nutzung

Für das genannte Gebiet besteht noch kein rechtskräftiger Bebauungsplan.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird keine relevante Bebauungsdichte angestrebt. Innerhalb des Baugebiets sind insgesamt 34 Baumhäusern vorgesehen. Die Haupteinfahrtsstraße wird eine Ausbaubreite von 4,50 m aufweisen. Von den Straßen gelangt man zu den Stellplätzen, von denen für jedes Baumhaus einer vorgesehen ist.

3.2 Gestaltung

Die bauliche Gestaltung soll naturnah, mit regionalen Materialien, ohne grelle Farben gestaltet werden. Die Baumhäuser sind mit (asymmetrischen) Pult- und Satteldächern und Wandhöhen bis 8 Meter zulässig. Im Detail wird auf die planerischen und textlichen Festsetzungen und die Begründung der Festsetzungen verwiesen.

3.3 Immissionsschutz

Im Hinblick auf die Belange des Schallschutzes ergeben sich im vorliegenden Fall geringe Anforderungen. Betriebslärm aus Gewerbebetrieben spielt keine Rolle. Eine Überschreitung der Grenz- und Orientierungswerte der TA Lärm ist nicht zu erwarten. Auch mit Verkehrslärm ist nicht zurechnen. Deshalb kann auch ohne weitere gutachterliche Prüfung davon ausgegangen werden, dass bezüglich der Belange des Schallschutzes die Anforderungen ausreichend berücksichtigt werden, so dass gesunde Erholung ohne weitere gesonderte Maßnahmen sichergestellt werden können.

Auch die südlich verlaufende Bahnlinie von Hölle nach Bad Steben liegt deutlich tiefer. Die Bahnlinie als auch die östlich liegende Staatsstraße sind weit genug entfernt und durch Wälder räumlich getrennt.

3.4 Einbindung in die Umgebung

Das hier verfolgte Konzept des sanften Tourismus hat zum Ziel, so wenig wie möglich auf die Natur einzuwirken oder ihr zu schaden. Es geht hierbei darum, die Natur möglichst nah, intensiv und ursprünglich erleben zu können. Die Baumhäuser sollen in vorwiegend ökologischer Bauweise gebaut werden mit der Möglichkeit eines rückstandslosen Rückbaus. Auch die Materialien sollen möglichst nachhaltig und regional gewählt werden. Damit sind große Einwirkungen auf die Umgebung auszuschließen und die Häuser werden gut in das Orts- und Landschaftsbild eingebunden.

3.5 Erschließungsanlagen

3.5.1 Verkehrserschließung und Stellplatzflächen

Die Verkehrserschließung des Gebiets ist durch mehrere Straßen gewährleistet. Die Straßen haben eine Breite von 4,5 m und keine Fahrbahntrennung. Von den Hauptstraßen des Gebiets zweigen kleinere Nebenwege ab, zu den jeweiligen Stellplatzflächen der Einheiten. Für jede Einheit ist mindestens ein Stellplatz mit E-Ladestation vorgesehen. Die Stichstraßen haben am Ende einen Wendehammer. Die Hauptstraße steigt über Rampen das Gelände hinauf und ermöglicht durch einen großen Wenderadius auch die Erschließung für Löschfahrzeuge. Kleinere, befestigte Wege durchkreuzen das Gebiet, um eine gute Erschließung auch zu Fuß zu ermöglichen.

3.5.2 Wasserversorgung / Löschwasserversorgung

Die Versorgung mit Trink- und Löschwasser erfolgt über die gemeindliche Wasserversorgung der Stadt Lichtenberg. Die Kapazitäten sind durch die Nähe zum See ausreichend.

Für die Löschwasserversorgung werden Hydranten in ausreichender Anzahl in Abstimmung mit den Fachkräften der Feuerwehr im Zuge der Erschließung des Gebiets bereitgestellt. Über die Trinkwasserleitung kann der erforderliche Löschwasserbedarf abgedeckt werden.

3.5.3 Abwasserentsorgung

Schmutzwasser / Oberflächenwasser

Das im Bereich der Baugebietsflächen anfallende Schmutzwasser wird über den zu verlängernden Kanal und dessen Anschluss ans öffentliche Netz sichergestellt. Die Versiegelung von Oberflächen soll so gering wie möglich gehalten werden. Im Bereich von Stellplätzen und untergeordneten Wegen sind teildurchlässige Beläge zu verwenden. Das Regenwasser und Oberflächenwasser muss auf in entsprechenden Vorrichtungen auf dem Grundstück versickern.

3.5.4 Strom- und Gasversorgung

Die Grundversorgung mit Strom erfolgt über Photovoltaik und den örtlichen Anschluss an das örtliche Netz. Eine Versorgung mit Gas besteht nicht und ist nicht geplant.

3.5.5 Telekommunikation

Die Telekommunikationseinrichtungen werden durch geeignete Anbieter bereitgestellt.

4. Begründung der Festsetzungen, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

4.1 Begründung der Festsetzungen

Wie bereits eingangs erläutert, ist es Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, die planerischen und textlichen Festsetzungen zur Umsetzung des Baumhaushotels zu ermöglichen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll die geplante Nutzung bauleitplanerisch geordnet, in das landschaftlich geprägte Umfeld ausreichend eingebunden und die schutzgutbezogenen Auswirkungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten so weit als möglich vermindert werden.

Die Festsetzungen lassen sich wie folgt begründen:

Als Art der baulichen Nutzung Sonderbauflächen „Ferien“ festgesetzt.

Die Höhe baulicher Anlage ist entsprechend den bei den zulässigen Gebäudetypen definierten Vorgaben zulässig. Generell werden die Festsetzungen zur baulichen Gestaltung auf das aus gestalterischen und funktionalen Erwägungen notwendige Maß beschränkt. Demnach sind grundsätzlich Dachformen wie Pult-, Satteldach, bei Nebengebäuden und dem Welcomegebäude auch begrünte Flachdächer oder flachgeneigte Dächer zulässig.

Aufgrund der aufgeständerten „Baumhausform“ wird es am geeigneten Gelände nahezu keine Geländepassungen geben.

Es sind Stützmauern mit den entsprechenden Geländeangleichungen im Bereich von Straßen, Zufahrten und Hauszugängen bis 2,00 m notwendig und zulässig.

4.2. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Nach den Ausführungen des bayerischen Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (S. 4) zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ist ein naturschutzrechtlicher Ausgleich nicht erforderlich. Die Versiegelung beschränkt sich bei den Baumhäusern auf wenige Punktfundamente und lediglich im Bereich des Welcomegebäudes auf eine flächige Gründung.

Stadt Lichtenberg
 Marktplatz 16
 95192 Lichtenberg

Dächer sollen, wenn flachgeneigt, begrünt werden – gefällte Bäume über 20cm Stammumfang ersetzt werden. Somit ist das bestehende Waldgebiet weiterhin als solches zu erleben und als natürlich und ökologisch zu betrachten.

Insgesamt lässt sich damit kein Ausgleichsbedarf ableiten.

5. Naturschutzfachliche Angaben zu speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Aufgrund der geringen Eingriffe in die Natur durch naturnahe Bebauung, möglichst ökologischer Bauweise, Verwendung von nachhaltigen und möglichst regionalen Materialien, sind die Auswirkungen gering. Da das Baumhaushotel rückbaubar sein soll und dadurch nur sehr wenig Flächen versiegelt wird, ist die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszuschließen. Siehe dazu Anhang „saP_BPlanBaumhaushotelLichtenberg11102023“ vom IB Schlumprecht.

6. Umweltbericht

Die bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes für den Bebauungsplan sind: Grundsätzlich sind die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft so gering wie möglich zu halten.

6.1 Zu berücksichtigende einschlägige Fachgesetze und Planungsvorgaben Biotopkartierung, Schutzgebiete, Wasserschutzgebiete

Biotope und Schutzgebiete des Naturschutzes sind vom Vorhaben nicht berührt. Das Trinkwasserschutzgebiet Lichtenberg und das Heilquellenschutzgebiet Bad Steben liegen weit genug entfernt. Eine nachteilige Beeinflussung durch die Baugebietsausweisung ist nicht zu erwarten.

Regionalplanung, Landesplanung

Das übergeordnete Ziel ist es, die Region zu stärken und Lichtenberg als touristisches Ziel weiterhin attraktiv zu machen. Dieses Vorhaben ist danach ausgerichtet und soll die Attraktivität und Wirtschaftlichkeit von Lichtenberg, durch Schaffung von Übernachtungs- und Arbeitsplätzen steigern.

Flächennutzungsplan

Im aktuellen Flächennutzungsplan sind für das Gebiet Flächen für Wald ausgewiesen. Direkt angrenzend zwischen Seebereich und Gebiet Baumhaushotel besteht der Bebauungs- und Flächennutzungsplan „Feriendorf BA2“. Dort könnte man direkt anschließen und die Nutzung erweitern.

Die Änderung des Flächennutzungsplan wird parallel zum Vorhaben der Bebauungsplanerstellung geführt.

6.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme:

- bestehendes Naherholungsgebiet, Feriendorf, Campingplatz und Badeteich in unmittelbarer Nähe
- keine Bau- oder Bodendenkmäler vorhanden, keine sonstigen besonderen Vorgaben hinsichtlich der schutzbezogenen Belange

Prognose der Auswirkungen:

- durch die Änderungen sind keine relevanten zusätzlichen Gesichtspunkte bezüglich der Lärmimmissionen zu erwarten. Es kann gesunde Erholung gewährleistet werden;
- nur gering verändertes Verkehrsaufkommen gegenüber der aktuellen Lage
- keine zusätzliche Beeinträchtigung der Erholungseignung
- keine Bodendenkmäler und Baudenkmäler betroffen
- zusammenfassend geringe schutzgutbezogene Auswirkungen;

Schutzgut Pflanzen, Tiere, Lebensräume, biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme:

- größerer Teil des Gebiets ist bewaldet, aber auch viele kleinwuchernde Gewächse
- insgesamt bisher geringe naturschutzfachliche Qualitäten;

Prognose der Auswirkungen:

- geringe naturschutzfachliche Qualitäten, dadurch vergleichsweise geringe Auswirkungen auf die Lebensraumqualitäten von Pflanzen und Tieren,- keine relevanten baubedingten Auswirkungen durch nur wenig Oberflächenversiegelung und Rückbaubarkeit der Baumhäuser
- zusammenfassend geringe Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt,

Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme:

- Die Gegend wird bereits als Feriengebiet genutzt und dient der Naherholung
- optisch fügen sich die Baumhäuser zwischen den Bäumen ein und stören das Landschaftsbild auch durch die naturbezogene Materialwahl nicht.

Prognose der Auswirkungen:

- Es werden einige Bäume gefällt werden müssen, jedoch sollen für diese an anderer Stelle neue Bäume gepflanzt werden. Ab einem gefällten Baum mit

Stadt Lichtenberg
 Marktplatz 16
 95192 Lichtenberg

einem Stammdurchmesser von 20cm soll jeweils ein neuer Baum gepflanzt werden. Da zudem das Planungsgebiet einen geringen Bestandteil des dortigen Waldgebietes ausmacht sind eher geringe Auswirkungen absehbar.

- insgesamt geringe Auswirkungen auf die Landschaft

Schutzgut Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft

Bestandsaufnahme:

- keine besonderen Böden ausgeprägt
- Versiegelungen durch aufgeständerte Baumhäuser nicht vorgesehen, minimal invasiv. Auch die Stellplätze und Wege sollen so wenig wie möglich versiegelt werden, daher ist mit einer relativ geringen Bodenversiegelung zu rechnen.
- keine besonderen Empfindlichkeiten bezüglich des Wassers und Klima/Luft; nördlich angrenzend liegt zwar das Trinkwasserschutzgebiet Lichtenberg; dieses wird aber nicht nachteilig beeinflusst
- vergleichsweise geringe Eingriffserheblichkeit, keine seltenen Böden, keine besonderen Empfindlichkeiten
- keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, keine relevante Reduzierung der Grundwasserneubildung
- keine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter Klima und Luft
- insgesamt geringe schutzgutbezogene Auswirkungen, keine relevanten Veränderungen bestehendem Flächennutzungsplan

Wechselwirkungen

Besondere Wechselwirkungen sind im vorliegenden Fall nicht festzustellen, die durch die vorliegend geplanten Änderungen der Nutzung von Bedeutung sein würden (keine Veränderungen bezüglich der Wechselwirkungen gegenüber dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan).

6.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt das Gebiet unverändert in der ursprünglichen Nutzung erhalten.

6.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

Wesentliche Vermeidungsmaßnahmen sind die Begründungsmaßnahmen, die zur Festsetzung der baulichen Gestaltung sowie zur maximalen Teilversiegelung von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen beitragen. Ausgleichsmaßnahmen sind nicht geplant (Kap. 4.2).

6.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Sinnvolle Planungsalternativen bestehen nicht. Vielmehr ist es auch aus städtebaulicher und landesplanerischer Sicht geboten, durch die geplante Nutzung einen zeitgemäßen, ökologischen naturnahen Tourismus zu schaffen, und zu ermöglichen und im Sinne der Landesentwicklung das bereits teilweise erschlossene Ferienpark-Gebiet weiterzuentwickeln. Zu der gewählten Ausbildung der Erschließungsstraßen gibt es keine sinnvollen Alternativen. Die vorliegend diesbezüglich gewählte Anpassung stellt aus der Sicht der Planer die beste Lösung dar.

6.6 Methodik, Kenntnislücken

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ (geringe, mittlere, hohe Eingriffserheblichkeit). Kenntnislücken bestehen nicht. Alle Auswirkungen auf die Schutzgüter, bedingt durch die vorliegende Planung gegenüber dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan, sowie der im Parallelverfahren geplanten Änderung, können ermittelt werden.

6.7 Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung)

- Überwachung der festgesetzten Grundflächenzahl GRZ und der Festsetzungen zur baulichen Gestaltung, sowie der Gesamtanzahl an Baumhäusern
- Überwachung der Durchführung der grünordnerischen Maßnahmen

6.8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Stadt Lichtenberg beabsichtigt die Erstellung eines rechtskräftigen, vorhabensbezogenen Bebauungsplans „Baumhaushotel Lichtenberg“. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,3 ha. Mit dem Bebauungsplan sollen die planerischen und textlichen Festsetzungen dahingehend beschlossen werden, dass eine zeitgemäße Feriennutzung und Bebauung ermöglicht und dementsprechend das Naherholungsgebiet weiter ausgebaut werden kann. Zusätzlicher Kompensationsbedarf im Hinblick auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung besteht nicht.

Aufgestellt: 16.10.2023 Christoph Faltenbacher, M.Sc.